

Sozialgericht Magdeburg

S 21 AS 2801/09

Aktenzeichen



Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Beklagter –

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 11. März 2014 durch die
Richterin am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzende für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 28.04.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.08.2009 in Gestalt des Bescheides vom 18.07.2011 wird aufgehoben, soweit es um die Aufhebung und Erstattung von (nunmehr noch) 19,86 € geht.
2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

Tatbestand

Streitig ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat Mai 2009 und ein entsprechendes Erstattungsverlangen des Beklagten in Höhe von nunmehr noch 19,86 Euro gegenüber der Klägerin.

Mit Bescheid vom 26.02.2009 bewilligte der Beklagte der Klägerin sowie dem mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Sohn, [REDACTED], Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für April 2009 bis September 2009 in Höhe von 820,00 Euro monatlich.

Die von der Klägerin vorgelegte Heizkostenabrechnung der Stadtwerke W [REDACTED] vom 14.04.2009 für das Jahr 2008 wies ein Guthaben von -143,16 Euro auf. Der Beklagte erließ darauf hin den Bescheid vom 28.04.2009, mit welchem er u. a. den Bewilligungsbescheid vom 26.02.2009 mit Wirkung vom 01.05.2009 teilweise aufhob und für Mai 2009 von der Klägerin eine Erstattung in Höhe von insgesamt 39,72 Euro verlangte. Das Guthaben sei auf die Kosten der Unterkunft (KdU) im Monat Mai 2009 anzurechnen. Abzüglich einem Anteil für Warmwasser und dem im Erstattungsbetrag enthaltenen Eigenanteil sei ein Guthaben in Höhe von 105,72 Euro in Ansatz zu bringen, welches bei der Berechnung im Mai 2009 zu berücksichtigen sei. Da der monatliche Abschlag für Mai in Höhe von 66,00 Euro bisher nicht gezahlt worden sei, werde dieser mit der Rückforderung verrechnet. Daher sei ein Betrag in Höhe von insgesamt 39,72 Euro zu erstatten.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.08.2009 zurück. Zwar sei für April 2009 zunächst tatsächlich keine Zahlung des monatlichen Heiz- und Warmwasserabschlages erfolgt. Mit Bescheid vom 08.06.2009 seien der Klägerin jedoch für April 2009 Heizkosten in Höhe von 66,00 Euro bewilligt und an die Stadtwerke angewiesen worden. Der Rückforderungsbetrag sei jedoch nicht zu beanstanden.

Dagegen haben die Klägerin und ihr Sohn am 23.09.2009 Klage erhoben. Wie auch schon im Widerspruchsverfahren tragen sie unter Vorlage einer Kopie des Kontenspiegels der Stadtwerke W [REDACTED] vom 21.04.2009 und einer Kopie des Kontenspiegels der Stadtwerke vom 08.09.2009 vor, dass das Guthaben in Höhe von 143,16 Euro

nicht zur Auszahlung gelangt sei, sondern mit noch offenen Abschlägen der Monate März und April 2009 verrechnet wurde, so dass sich noch eine Sollstellung in Höhe von 14,84 Euro ergeben habe. Dadurch habe ein Gutachten rein tatsächlich gar nicht bestanden.

Die Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 28.04.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.08.2009 in Gestalt des Bescheides vom 18.07.2011 aufzuheben, soweit es um die Aufhebung von Leistungen und die Erstattung von nunmehr noch 19,86 Euro geht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er weist darauf hin, dass folgende Abschlagszahlungen ersichtlich seien:

Am 28.01.2009 für Februar 2009, am 25.02.2009 für März 2009, am 27.05.2009 für Juni 2009 sowie am 11.06.2009 für April 2009. Bereits nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II würden auch Guthaben, die nach dem Monat der Gutschrift entstehenden Aufwendungen des Leistungsberechtigten mindern. Der Beklagte weist weiter auf die An- bzw. Abrechnung der Stadtwerke hin, da so beispielsweise der am 29.12.008 bei den Stadtwerken verzeichnete Zahlungseingang in Höhe von 79,00 Euro abrechnungstechnisch nicht als Abschlag für Januar 2009, wie vom Beklagten beabsichtigt, gewertet worden sei.

Am 18.07.2011 erließ der Beklagte einen weiteren Bescheid, mit welchem er die gegen die Klägerin festgesetzte Rückforderungssumme nunmehr neu auf 19,86 Euro festsetzte.

Am 04.03.2014 fand ein Erörterungstermin statt. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Mit am 10.03.2014 eingegangenem Schriftsatz hat der Sohn der Klägerin die Klage zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten ergänzend verwiesen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit konnte ohne mündliche Verhandlung gem. § 105 Abs. 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden werden, nachdem die Beteiligten zuvor entsprechend angehört worden sind und ihr Einverständnis dazu abgegeben haben und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, sowie der Sachverhalt darüber hinaus so, wie er für die Entscheidung allein rechtlich relevant ist, geklärt ist.

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Er war daher aufzuheben.

Streitgegenstand ist vorliegend der Bescheid vom 28.04.2009, soweit darin eine Entscheidung über die teilweise Aufhebung und Erstattung von Leistungen für den Monat Mai 2009 getroffen wird, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.08.2009, in der Fassung des Bescheides vom 11.07.2011.

Die materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides beurteilt sich nach § 40 SGB II i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt, hier also der Bescheid vom 26.02.2009, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben,

Berechnung für das Jahr 2008 mit eingeflossen ist, da Zahlungen bis 31.12.2008 berücksichtigt worden sind. Aus diesem Grund ist weiterhin aus den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich, dass die Stadtwerke zum 01.01.2009 und zum 01.02.2009 den Abschlag in Höhe von 97,00 Euro ins Soll gestellt haben. Die Einzahlungen vom 28.01.2009 und 25.02.2009 wurden (wohl) mit diesem Soll ausgeglichen. Zum 01.03.2009 und 01.04.2009 wurde dann wieder jeweils ein Abschlag in Höhe von 79,00 Euro ins Soll gestellt. Da hier kein Eingang zu verzeichnen war, wurden zweimal 79,00 Euro mit dem Guthaben in Höhe von 143,16 Euro verrechnet, was zu einem Soll in Höhe von 14,84 Euro am 14.04.2009 führte. Diese zwei offenen Abschlagszahlungen vom 01.03. und 01.04.2009 ergeben sich daraus, dass der für Januar 2009 vom Beklagten getätigte Abschlag Eingang in die Jahresabrechnung für 2008 gefunden hat und der Abschlag für April 2009 vom Beklagten nicht getätigt worden ist. Daher handelt es sich auch nicht, wie der Beklagte meint, um die Tilgung zukünftiger Schulden. Damit stand der vom Beklagten begehrte Erstattungsbetrag der Klägerin nicht im Monat Mai 2009 aus dem Guthaben als „breites Mittel“ zur Verfügung.

Da die Klägerin das Guthaben durch die sofortige Verrechnung der Stadtwerke nicht realisieren konnte, mindern sich auch die Unterkunftskosten im Folgemonat, hier Mai 2009, nicht. Eine wesentliche Änderung im Sinne von § 48 Abs. 1 SGB X ist damit nicht eingetreten.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 193 SGG. Die Kostenfolge ergibt sich daraus, dass die Klägerin mit der Klage Erfolg hatte. Für den Sohn der Klägerin, [REDACTED] [REDACTED] sind keine Kosten zu erstatten, da dieser die Klage zurückgenommen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Aufgrund der Nichtzulassung der Berufung kann von den Beteiligten die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Der Antrag ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder mündlichen zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. [REDACTED]

Richterin am Sozialgericht

